

Die Landständischen Klöster im alten Bayern – ihre Stellung, Aufgabe und Bedeutung

Von Laurentius Koch OSB – Ettal

(Vortrag, gehalten vor der Jahresversammlung
der Bayerischen Benediktinerakademie am 29. Oktober 1983
in München)¹

Bei den nicht wenigen Kirchenführungen, die unsreiner zu halten hat, werde ich immer wieder von Menschen, die mit geschichtlichen Gegebenheiten, mit der benediktinischen Vergangenheit gar nicht vertraut sind, gefragt – mit etwas erstauntem Blick – ob denn all die Gebäude, die sich in Ettal symmetrisch um drei Höfe mit der Kirche als Mittelpunkt gruppieren, bewohnt seien, warum denn eine solche Anlage so groß sein müsse und – vielleicht schon etwas kritischer –, ob das denn einem ursprunghaft christlichen Sinne entspreche.

Zwei wesentliche historische Gegebenheiten müssen dann zur Erklärung dienen: Zum einen die ökonomische Bedingung der geschlossenen, autarken Hauswirtschaft, wie sie für das ganze Mittelalter bis weit hinein in die Neuzeit kennzeichnend ist und im Grunde in der Regel in extenso angelegt ist; zum anderen die barocke Klosteranlage als ideeller Ausdruck ständischen Selbstverständnisses mit der sich daraus ergebenden Selbstdarstellung, der REPRÄSENTATIO. Ich muß dann bei solchen Gelegenheiten natürlich versuchen, das einfacher auszudrücken, als ich das hier getan habe.

Wie weit ist uns das noch bewußt, daß das Prälatenkloster alter Art vor 1803 in seiner Wirklichkeit und in seinem Selbstverständnis integrierter Teil einer geschlossenen Gesellschaft und der aus ihr resultierenden Staatsidee ist?

I.

Wie seit der Mitte des 10. Jahrhunderts, beginnend unter Otto d. Gr., die bischöfliche Gewalt auch zur Trägerin politischer Macht wurde und damit zur Mitträgerin von Reichsidee, Reichsaufbau und Reichspolitik – auch die zu Unmittelbarkeit kommenden Klöster sind an dieser Entwicklung beteiligt –, so setzt in den deutschen Territorien, wie sie seit Beginn des 13. Jahrhunderts ihre Ausbildung finden, eine analoge Entwicklung ein: die Beteiligung und Integration der Klöster in den ständischen Aufbau. Freilich beginnt das – sozusagen phasenverschoben – erst im 14. Jahrhundert. Nirgendwo sonst,

1) Diesem Vortrag liegen zu einem gewissen Teil Ausführungen meines Festvortrages zum 900jährigen Jubiläum in Rott am Inn zugrunde, abgedruckt in: 900 Jahre Rott am Inn – Festschrift 2, S. 5–17: Rott am Inn – Bedeutung und Leistung eines landständischen Klosters im alten Bayern.

wenn ich recht sehe, hat sich diese Entwicklung so markant vollzogen und zu einer so dominierenden Stellung der Klöster der alten Orden, Benediktiner und Zisterzienser, Augustiner-Chorherren und Prämonstratenser, im Staats- und Gesellschaftsgefüge gefunden wie im alten Bayern, dem Herzogtum und späteren Kurfürstentum. Mögen anderswo, sehen wir von den Reichsabteien ab, die Klöster reicher, mächtiger, prächtiger geworden sein, nirgendwo haben sie im Verhältnis zum staatlichen Gesamtgefüge eine derartige Stellung erlangt.

In kurzen Zügen sei erwähnt, was vorausging und was ja als weitgehend bekannt vorausgesetzt werden darf. Da ist, einsetzend im späten 7. Jahrhundert, die erste große Gründungswelle von Zellen monastischen Lebens — als Beispiele seien nur Tegernsee, Niederaltaich, Kremsmünster — genannt, die sich von Anfang an in vieler Hinsicht zu Bauelementen des entstehenden Landes entwickeln, die verbunden mit der gottesdienstlichen Aufgabe Rodung, Siedlung und Kultur im umfassenden Sinne betreiben, zumeist aber vernichtet werden durch die Ende des 9. Jahrhunderts einsetzenden Ungarneinfälle².

Die zweite große Gründungswelle bayerischer Benediktinerklöster setzt nach den Ungarnstürmen im späten 10. Jahrhundert ein und dauert bis in das 12. hinein. Angefangen von Seeon (994) verdanken ihr unter anderem Attel, Mallersdorf, Prünfening, Scheyern ihre Entstehung; auch die Klöster der Frühzeit werden in dieser Phase zum Teil wiederhergestellt. Nun sind nicht mehr vorwiegend, wie größtenteils in der Frühzeit, der Herzog oder auch der König die Gründer, sondern vor allem der Adel und mit ihm die mächtigen Grafengeschlechter, die ihre Haus- und Begräbnisklöster errichten, so die Aribonen in Seeon, die Schyren-Wittelsbacher in Scheyern und die Grafen von Ebersberg ebendort, wobei vielfach die Stammburgen in Klöster umgewandelt werden. Als man sich im Spätmittelalter in den Klöstern auf die eigene Frühgeschichte besann, wurden, vor allem im ostoberbayerischen Raum, die schönen, zum Teil noch erhaltenen Stiftertumben errichtet.

Die weltlichen, vor allem die juristischen Belange eines Klosters nahm im Hochmittelalter der sogenannte Vogt — abgeleitet vom lateinischen „advocatus“ — wahr. Zumeist behielten sich die Stifterfamilien die Vogtei als Erbamt vor; bischöfliche oder päpstliche Eigenklöster konnten und durften ebensowenig auf einen Vogt verzichten. Freie Vogtwahlen durch die Klöster, das ursprüngliche Ideal, wurde durch die mächtigeren Herren verhindert. Seit die Schyren-Wittelsbacher 1180 Herzöge geworden waren, brachten sie nach und nach mit anhaltender Zähigkeit die Klostervogteien durch Heirat, Erwerb oder auch gewaltsamere Mittel an sich und bauten nicht zuletzt damit systematisch die Landeshoheit aus, nachdem in der gleichen Entwick-

2) P. Bonifaz Pfister, Niederaltaich, machte mich freundlicherweise darauf aufmerksam, daß die Ursachen des Niedergangs der Klöster zu dieser Zeit nicht allein auf die Ungarneinfälle zurückzuführen seien, sondern differenzierter zu sehen seien, vor allem auch in der Situation des Eigenklosterwesens; s. dazu: Bonifaz Pfister: 1250 Jahre Benediktinerkloster Niederaltaich 731—1981, in: Ostbairische Grenzmarken 23 (1981), S. 24—25.

phase die anderen Dynasten des Landes ausgestorben, ausgeschaltet oder beseitigt worden waren. Zunächst war es das Bestreben der Wittelsbacher, Recht und Macht zu zentralisieren. Aber schon bald setzte, wie wir sehen werden, die Gegenbewegung ein, die, ohne daß das damals bewußt werden mochte, ihre Ursache darin hatte, daß Recht und Macht damals noch nicht einheitlich zentral gehandhabt und verwaltet werden konnten, stand doch ein entsprechender „Apparat“ noch nicht zur Verfügung. Gewissermaßen mußten Teile des Rechtes und der Macht auf's Land verlegt und delegiert werden. Diese Gegenbewegung zu den zentralistischen Bestrebungen der Wittelsbacher geht Hand in Hand mit der kurz vor 1300 einsetzenden ständischen Bewegung, womit es dann zur Ausbildung der Landstände kommt.

Die rechtliche und verwaltungsmäßige Struktur des Herzogtums Bayern, wie sie bis zur Neuorganisation des neuen Bayern im 19. Jahrhundert galt, entwickelte sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bis zur Wiedervereinigung aller Landesteile im Jahre 1506 — nach dem Landshuter Erbfolgekrieg — und der anschließenden Schaffung des Behördenaufbaus durch Herzog Albrecht IV. Ursprünglich zwei, wurden es dann vier „Vitzthumämter“, später „Rentämter“ genannt, als oberste Verwaltungs- und Finanzämter: München und Burghausen für Oberbayern, Landshut und Straubing für Niederbayern. Innerhalb dieser, heute würden wir sagen: Regierungsbezirke, gab es die ordentlichen herzoglichen Hochgerichte, kurz „Landgerichte“ genannt. Sofern in einem Landgericht nicht eigene Rechtsträger in eigenen Bezirken die niedere Gerichtsbarkeit innehatten, unterstanden die gesamten Rechtsvorgänge dem Landrichter, dem auch die Fälle der Hochgerichtsbarkeit — Mord, Notzucht, Straßenraub — vorbehalten blieben.

II.

„Landständische Klöster“ in Altbayern: Was besagt das? Im heutigen Staats- und Gesellschaftsgefüge ist eine Benediktinerabtei eine freie, unabhängige Einrichtung, in Bayern mit der Eigenschaft einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ versehen, die, so darf wohl festgestellt werden, in das ideelle Gefüge von Staat und Gesellschaft, nicht zuletzt auf Grund ihrer alten Tradition, integriert ist. So bleibt uns heute kaum noch nachvollziehbar, wie sehr und untrennbar verbunden die sogenannten Prälatenklöster des alten Bayern mit der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, dem ständischen Staat und der ständischen Gesellschaft waren. „Staat“ ist dabei nicht im modernen Sinne zu verstehen, wobei wir den rechtlich und verwaltungsmäßig einheitlich organisierten Staat meinen, sondern als eine Vielfalt rechtlicher Beziehungen und herrschaftlicher Gewalten, die nebeneinander bestanden oder auch ineinander gefügt waren und doch unter dem Landesherren, also dem Herzog bzw. Kurfürsten ein Ganzes darstellten. Die Klöster waren damit ebenso eine geistliche wie auch eine politische Größe; der Stellung nach waren sie bedeutender als der Adel, der vergleichsweise, vor allem seit dem 16. Jahrhundert ein geringere Rolle spielte.

Die Bistümer hatten spätestens seit dem 13. Jahrhundert Landeshoheit erlangt, waren also als politische Kräfte aus dem Herzogtum ausgeschie-

den, wenngleich sie nach wie vor zum umfassenden Begriff „Bayern“ gehörten, wie sich das etwa seit dem frühen 16. Jahrhundert in der reichsrechtlichen Einrichtung des „Bayerischen Kreises“ ausdrückt, dem neben dem Herzogtum auch die anderen Hoheitsträger des bayerischen Raumes angehörten.

Die Hofmarken, nach Max Spindler eine „Anerkennung historischer Kräfte“, hatten sich aus geistlichen Immunitätsbezirken oder Dorfgerichten der alten Geschlechter entwickelt und waren sozusagen durch die höhere Gerichtsbarkeit „eingefangen“. Die ihnen eigene Niedergerichtsbarkeit war allerdings endgültig erst im 16. Jahrhundert hinsichtlich der Zuständigkeit umschrieben. Eine Hofmark bildete mit dem Kennzeichen von Grund- und Rechtseigentum das, was man „landsässig“, bzw. als Subjekt „Landstand“ nennt. Die Verleihung von Gerichtsrechten an die Klöster hatte seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eingesetzt und großen Vorschub leistete dieser Entwicklung Kaiser Ludwig der Baier, der mit dem sog. „Großen Privileg“ vom 23. April 1330 achtzehn Klöstern Hofmarksrechte verlieh, darunter Tegernsee, Benediktbeuern, Ebersberg, Scheyern, Rottenbuch, Seon und Rott. Ursachen waren eine starke, immer mehr um sich greifende Rechtsunsicherheit und das zunehmende Schutzbedürfnis der Klöster, da es ja keine Vögte „vor Ort“ mehr gab und deren Rechte auf den Landesherren übergegangen waren.

Man kann in diesem Sinne von einer ausgesprochenen „Klosterpolitik“ Kaiser Ludwigs sprechen. Der Kreis der Prälatenklöster war damals schon ziemlich geschlossen; später erfolgten kaum noch Neugründungen. Die Bildung von reichsunmittelbaren Klöstern hatten die Wittelsbacher zu verhindern gewußt und ehemaligen Trägern dieser Eigenschaft, z. B. Tegernsee, Benediktbeuern und Ebersberg entzogen. Nur am Rande des Herzogtums war es Klöstern gelungen, die Reichsstandschaft zu erringen und auch dauernd zu erhalten: St. Emmeram in Regensburg und das Augustiner-Chorherrenstift Berchtesgaden. Die Entwicklung verlief also gegenläufig im Vergleich zum schwäbischen oder fränkischen Raum, wo sich immer mehr kleine und kleinste unmittelbare Rechtsträger verselbständigten.

In zwei Wellen, im späten 14. und im späten 15. Jahrhundert, gelang es Klöstern, ritterschaftliche Hofmarken zu erwerben und damit dem Landstand der Ritter anzugehören. In dieser Zeit, „geprägt von Aberglauben, Todesfurcht und Lebensangst“ (Karl Bosl), flossen den kirchlichen Stiftungen viele Vermögenswerte zu. Der Übergang von Grund- und Rechtseigentum an die sog. „Tote Hand“ — einmal erworbenes Gut wurde von ihr ja nicht auf dem Erb- oder Erwerbsweg weiterveräußert — stellte eine Gefahr für das rechtliche und volkswirtschaftliche Gleichgewicht des Herzogtums dar; aber die Herzöge stellten sich zu rechter Zeit mit Sondersteuern und Anleihen bei den Klöstern ein, so daß klösterliche Vermögen in einem erträglichen Umfang verblieben.

Es muß betont werden, daß die Gerichtsbarkeit von der Geistlichkeit nicht selbst, sondern von beauftragten und angestellten Hofmarks- bzw. Klosterrichtern ausgeübt wurde, die, anders als die früheren Vögte, in einem vollen Abhängigkeits- und „Angestellten“-Verhältnis standen und damit Weisungsempfänger waren, wobei nicht selten versucht wurde, diese Grenzen zu

sprengen. Für Rott ist eine Hofmarksordnung aus der Zeit um etwa 1400 erhalten — abgedruckt in Band II der *MONUMENTA BOICA* —, in der es zu Beginn heißt: „Vermerkt die Freiheit der Hofmark des Gotshaus Rot, wie es mit Recht von Alter herkommen ist. Am ersten, daß ein jeder Herr und Abbt des Gotshaus Soll und mag gehaben seinen Richter, Weinschenk, Becken, Pader und andere Handwerker, und mag sie allweg setzen und entsetzen, mindern oder meren, wie als oft ihn verlust. Item. Es hat auch das Gotshaus Richter hin in der Hofmark Rot, als weit die ist, Gewalt zu beschauen und zu besichtigen Waag und Maas an Größ und Leng, und das Unrecht darin zu straffen.“ Zu Ende dieser Passage heißt es: „All obgeschriben Artickl und Gerechtigkeit sind von Alter herkommen; darein noch darwieder hat kein Landrichter und niemand ander zu sprechen, oder zu reden, ungeverlich.“

Eine Sonderstellung nahmen die drei einander benachbarten Abteien Tegernsee, Benediktbeuern und Ettal ein, deren Landstandschaft nicht durch das Eigentum von Hofmarken begründet war, obwohl sie solche nebenbei auch noch besaßen, sondern durch die Form der sog. Klostergerichte, deren Rechtsträgerschaft unmittelbar neben der der Landgerichte angesiedelt waren bzw. die zur Gänze Recht wie diese sprechen konnten, wie etwa Ettal, das den Blutbann besaß. Daß ein Teilgebiet im vollen Umfang aus der Zuständigkeit der Landgerichte herausgenommen sein konnte, war sonst vorübergehend dann der Fall, wenn es zur Apanagierung eines nachgeborenen Wittelsbachers ausgewiesen wurde.

Benediktbeuern, einst reichsunmittelbar, verfolgte mit Zähigkeit das Ziel, höhere Gerechtsame an sich zu bringen. Im 15. Jahrhundert hatte sich die Rechtsstruktur des Herzogtums bereits darart verändert, daß Hoch- und Blutgerichtsbarkeit nicht mehr gleichzusetzen waren wie noch im 13. Jahrhundert. Nicht zuletzt mit dem im Mittelalter so beliebten Mittel der Urkundenfälschung — ein Privileg Ludwig des Baiern für Benediktbeuern als sog. „gefreites Stift“ wurde „erfunden“, gelang es, den gesamten Bereich der Hochgerichtsbarkeit für sich bestätigen zu lassen außer den „drei Fällen“. Eine Bestätigung des vermeintlichen Privilegs durch Herzog Albrecht V. 1561 brachte dann volle Rechtssicherheit. Das Landgericht Weilheim war nur noch für die „drei Fälle“ übergeordnet, so daß auch landesfürstliche Verordnungen nicht mehr über Weilheim, sondern direkt zugestellt werden mußten. Meichelbeck geht so weit, daß er das Klostergericht als „territorium nostrum“ bezeichnete, was einen bedenklichen „Flirt“ mit der Reichsunmittelbarkeit darstellte. Noch 1785, gegen Ende der alten Klosterherrlichkeit hat Benediktbeuern dann noch den Blutbann erhalten, was Tegernsee nie gelungen ist. Benediktbeuern und Tegernsee haben gewissermaßen innerlich durch ihre ganze Geschichte den Verlust der Reichsunmittelbarkeit niemals verkraftet.

Ettal, dessen Gründung man, abgesehen vom frommen und kirchlichen Zweck, nur als eine staatsrechtliche Manipulation bezeichnen kann — der Ammergau, ein zur Nutzung und Verwaltung an das Herzogtum überlassenes Reichsgut —, wurde vermittels der Klostergründung und der ihr angeschlossenen Ritterstiftung dem Herzogtum völlig integriert — besaß von Anfang an die Hochgerichtsbarkeit im vollen Umfang; es konnte diese Eigen-

schaft völlig legitim auf seinen Gründer zurückführen. Gerne hatte es aus der Tatsache der kaiserlichen Gründung, die Ludwig der Baier realiter allerdings als Herzog und Landesherr vornahm, die Reichsunmittelbarkeit konstruiert, und es „liebäugelte“ mit ihr, indem es sich seit dem 16. Jahrhundert „kaiserlich gefreites Stift“ nannte, welche Titulatur denen von reichsunmittelbaren Herrschaften bedenklich ähnelte. Optisch dokumentierte sich das darin, daß im 17. und 18. Jahrhundert der Doppeladler etwa auf Supralibros und bei emblematischen Gebilden auftaucht, nicht allerdings im eigentlichen Stiftswappen. Das geschieht erst nach Wiedererrichtung und Erhebung zur Abtei 1907, ein freundlich historisierender, politisch nichts mehr besagender Anachronismus.

III.

Die Gesamtheit aller mit Jurisdiktion ausgestatteten Landsassen bildet die sogenannte „Landschaft“, die sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts als körperschaftliche Vertretung des Landes, im Selbstverständnis durchaus als Vertretung aller Landesbewohner, nicht nur der Standesangehörigen, herausbildete und zwar in den drei Gliedern Geistlichkeit, Ritterschaft, Städte und Märkte. Eine umfassende, heutigen Ansprüchen genügende Darstellung der Landschaft im Herzogtum und Kurfürstentum Bayern ist noch nicht geschrieben, partielle Aspekte allerdings gut durchleuchtet. (NB. Sprachlich hat sich das Wort „Landschaft“ im heutigen Sinne erst im frühen 19. Jahrhundert geprägt.) Diese Körperschaft stand im Gesamtgefüge des Staates derjenigen der herzoglichen Gewalt gegenüber. Die Landstände waren die das Territorium tragenden Kräfte; ihnen war eine Art von verfassungsmäßigem Selbstverständnis eigen, ohne freilich eine geschriebene Verfassung im heutigen Sinn zu kennen.

Eigentlicher Anlaß zur Formierung der Landschaft und damit der Gemeinschaftlichkeit der Stände waren die Geldforderungen der Landesherrn, näherhin die des Herzogs Rudolf von Bayern-München im Zusammenhang der kriegerischen Auseinandersetzung mit Österreich. Die Urkunde des Schneidbacher Rittertages von 1302 bildet den Ausgangspunkt für Oberbayern, die in Landshut ausgestellte sog. „Ottonische Handfeste“ von 1311 für Niederbayern, beide Teilherzogtümer im zeitgenössischen Sinne zu verstehen. War es in Schneidbach allein der Ritterstand, der sich zusammengefunden hatte, waren in Niederbayern bereits alle drei Stände vertreten. Waren Widerstandsrecht und Bündnisrecht gegen den möglicherweise Recht, Vertrag und Gesetz brechenden Landesherrn die „Grundrechte“ der Stände, so bildete das Steuerbewilligungsrecht im Lauf der Entwicklung der Landschaft doch immer mehr das Rückgrat ihres Selbstverständnisses, ein Recht, mit dem man fallweise dem Landesherrn Rechte abringen konnte. Ein regelmäßiges Steueraufkommen bildete sich freilich erst im Verlauf des 16. Jahrhunderts heraus. Das Kräfteverhältnis der Landschaft zum Landesherrn einerseits und das der Stände untereinander andererseits wechselte natürlich im Lauf der Entwicklung.

Die Gesamtlandschaft wie der seit 1669 bis zu ihrem Ende sie vertretende Ausschuß war in etwa in den drei Ständen Prälaten, Adel, Städte und Märkte,

also den Bürgern, im Verhältnis 1:2:1 besetzt. Innerhalb dieses Gesamtgefüges also bildete ein landständisches Kloster — und das ist für uns heute das so Erstaunliche und Fremdartige — einen Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Gegebenheiten und damit der Verfassungswirklichkeit. Der Prälatenstand, vom 16. bis 18. Jahrhundert durchschnittlich mit 70 Vertretern repräsentiert, bildete den in jeder Beziehung „ersten“ Stand im Herzog- und Kurfürstentum, in eigentlicher Weise jedoch erst, als durch Herzog Albrecht V. im Verlauf der durch die Reformation bedingten Vorgänge die Adelsopposition niedergeschlagen und mit dem seither aufkommenden Absolutismus der Adel in seiner Bedeutung weiter zurückgedrängt wurde. Seit etwa der Zeit des Kurfürsten Maximilian bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhunderts sind für Altbayern die bestimmenden Kräfte der Hof, die Geistlichkeit, ihr voran die Prälatenklöster und die Bauernschaft, diese freilich ohne eigene Rechtsgrundlage als verfaßter Stand. Das ist mit eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Barockkultur in Altbayern. Der Adel und besonders das Bürgertum traten demgegenüber an Bedeutung zurück. Von den 56% Grundbesitz im Lande in kirchlicher Hand waren ihrerseits wieder 57,4% Eigentum der Prälatenklöster, allen voran Niederaltaich, Tegernsee und Ettal, dieses wieder in wesentlichem Abstand zu den beiden vorausgehenden.

Der Prälatenstand war an Eigentum und Steueraufkommen der umfangliche Stand, freilich auch der in jeder Beziehung am beharrendsten und wenigst dynamische. Die sog. Ritterschaft, also der Adel, sorgte am ehesten um ein Vorangehen der politischen Entwicklung, so bis ins späte 16. Jahrhundert und dann wieder im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts.

Seit der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert war die Anlehnung des Prälatenstandes an den Landesherren immer stärker und dieser wurde, zunehmend vor den Bischöfen, der wichtigste Partner. Im Vollzug des sich ausbildenden Landeskirchenregiments der Herzöge und Kurfürsten eigneten sich diese mehr und mehr das „ius reformandi und visitandi“ an. So war seit dem 16. Jahrhundert ein Vertreter des Landesherren bei den Abtwahlen zugegen; außerdem wurden mit der Zeit die Kriterien für die Neuaufnahmen in die Klöster städtlicherseits beeinflusst. Da bekanntlich das bayerische Herzogshaus während der Reformation so ziemlich als einziges deutsches Fürstenhaus eindeutig der alten Kirche treu geblieben war, — auch Habsburg schwankte vorübergehend —, mußten von Rom her zunehmend Zugeständnisse an die landesherrliche Gewalt und damit weitgehend freie Hand in der Kirchenpolitik gegeben werden. Mehr und mehr gerieten dadurch die Klöster unter die Kontrolle des Landesherren, eine Entwicklung die sich gegen Ende der Epoche verhängnisvoll auswirken sollte. Noch eindeutiger in Verbindung mit dem Landesherren gerieten die Benediktiner Altbayerns durch die Errichtung der Bayerischen Kongregation. Die Kongregationsbildung, — Vorformen gab es ja im Mittelalter auf Grund der Observanz —, wurde durch das Konzil von Trient im Sinne einer engeren Zusammenarbeit und gemeinschaftlichen Organisation, möglichst und zumeist auf landsmannschaftlicher Ebene, gefordert. Diese Bestrebungen machten sich seit dem späten 16. Jahrhundert die bayerischen Landesfürsten zunehmend zu eigen, um damit ein weiteres

antiepiskopales Instrument in die Hand zu bekommen. Eine doch weitgehend geistlich und innerkirchlich beabsichtigte Einrichtung wurde so gewissermaßen „umfunktioniert“ und so kam es dann 1684 zur förmlichen Errichtung der „Bayerischen Kongregation zu den Hll. Schutzengeln“ unter besonderer Förderung des Kurfürsten Max Emanuel.

IV.

Gleichlaufend mit dieser Entwicklung hatte der Verfall der Landschaft im alten Sinne im Zuge des wachsenden Absolutismus eingesetzt. War der Gesamtlandtag noch 1605 und 1612 unter Kurfürst Maximilian I. zusammengetreten, so versammelte er sich ein letztes Mal 1669 unter Ferdinand Maria. Seither amtierte bis zum Ende des alten Bayern ein Ausschuß, die sog. „Landschaftsverordnung“; sie hatte sich seit Mitte des 16. Jahrhunderts schon als geschäftsführender Ausschuß herausgebildet, war nun aber die Repräsentanz der gesamten Landschaft. Ihre Befugnis und damit die der Landschaft war auf Steuerbewilligung und Steuererhebung geschrumpft; schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts war das Widerstands- und Einigungsrecht gegen die herzogliche Gewalt fortgefallen und Maximilian I. hatte im Laufe seiner Regierung die letzten legislativen Befugnisse bzw. Mitspracherechte beseitigt. Die Landschaftsverordnung seit 1669 bestand aus drei Gremien, an ihrer Spitze die sog. „Universale“, indem jedes der vier Rentämter durch einen Prälaten, zwei „Ritter“ und einen „Bürger“ vertreten war; eng damit war ein Ausschuß aus vier Vertretern zum Zweck der Rechnungslegung verbunden; diesem Gremium nachgeordnet war zunächst der Landsteuer-, des weiteren der Standsteuerausschuß, wieder von jedem Rentamt im Verhältnis 1:2:1 besetzt. Nur der Standsteuerausschuß kam durch Zuwahl zustande, von ihm her wurde in den Landsteuerausschuß und dann in die Universale aufgerückt; die Amtszeit war eigentlich unbeschränkt und erlosch in vielen Fällen erst durch den Tod. Abt Placidus II. Seiz von Ettal amtierte als Prälatensteuerer von 1715 bis 1736, erheblich protegiert von Max Emanuel, und Propst Franziskus Töpsl, eine der bedeutendsten Gestalten der ständischen Vertretung, von 1752 bis 1777. Schon die Gesamtlandschaft verstand sich als Gegenüber des Staates, als den man damals, aus dem Denken des Absolutismus, die landesherrliche Regierung begriff, und erst recht verstand sich so die „Landschaftsverordnung“. Erst im späten 18. Jahrhundert sind Ansätze erkennbar, sich als Vertretung des gesamten Volkes und nicht nur des eigenen Standes zu begreifen. So und so waren die landständischen Klöster im Verhältnis zu den anderen beiden Ständen und zur Struktur des gesamten Landes überrepräsentiert. Erst nach 1669 gewann der Prälatenstand an entscheidender Dominanz und war nach der kurfürstlichen Regierung der zweitstärkste Machtfaktor, wenn das auch natürlich seinem Grundbesitz und seinem Steueraufkommen entsprach. Nachzutragen bleibt noch die Erklärung der drei wesentlichen Steuerarten: Die Landsteuer als die Prokopfststeuer der Untertanen, die Standsteuer als eine Art Körperschaftsteuer und die Aufschläge, indirekte Steuer auf Konsumgüter, vor allem Bier, Wein, Fleisch und Salz. Erst seit dem 16. Jahrhundert hatte sich ein regelmäßiges Steuerauf-

kommen eingespielt, das seit 1525 im Verhältnis 5:4:1 (Prälaten, Adel, Städte), seit 1669 3,3:2,4:0,9 galt. Die Veranlagung der Standsteuer hatte sich seither kaum mehr verändert. Erwähnt war schon, daß die Herzöge und Kurfürsten, vor allem im Kriegsfall, sich in besonderem Maß an die Klöster um Anleihen und Sondersteuern wandten; diese Anleihen hatten die Eigenschaft, meistens nicht zurückgezahlt zu werden. In diesem Sinne kann man sagen, daß die Klöster so etwas wie die heimlichen Geldinstitute des Staates waren. Dies machte sich besonders bemerkbar, als unter der Regierung Max III. Joseph die Dezimationssteuern eingeführt wurden. Es handelte sich da um eine Besteuerung der jährlichen Einkommen der Klöster, die weniger aber auch mehr als den zehnten Teil betragen konnte. Die Dezimationssteuern wurden fallweise als Einzelakte angesetzt und bedurften der päpstlichen Genehmigung, die in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts bei den gegenüber den politischen Gewalten entsprechend schwachen Päpsten leicht einzuholen war; die Päpste waren ja in dieser Zeit leicht unter politischen Druck zu setzen. Die Klöster fanden also auch hier keinen Rückhalt mehr, versuchten jedoch immer wieder, gegen die Dezimationsgenehmigung in der Weise zu argumentieren, daß es sich dabei um eine staatsrechtliche bzw. innerstaatliche Angelegenheit handle, bei der der Papst kein Mitspracherecht habe. Seit den sechziger Jahren hatte in Kurbayern die innere Staatsreform eingesetzt und für die kirchlichen Angelegenheiten war der Vorsitzende des Geistlichen Rates, einer Art Kultusministerium, Peter von Osterwald zuständig. Zunehmend ging diese Staatsform in jeder Beziehung zu Lasten der Klöster. 1770 setzten dann gezielt die Religionsmandate ein. Die Klöster wurden ideell als ausschließliche Bildungseinrichtungen betrachtet, keineswegs mehr als geistliche Notwendigkeit im gesellschaftlichen Gesamtgefüge. Die Zuwendung zur Frühaufklärung in nicht wenigen Klöstern intensivierte wohl noch diese Tendenz. Die beiden anderen Stände verhielten sich in dieser Zeit des Niedergangs weitgehend solidarisch zu den Prälaten, konnten sie doch ahnen, daß die Aushöhlung und Untergrabung dieser bisher so mächtigen Gesellschaftsgruppe ihr eigenes Ende nach sich ziehen würde.

Hans Rall, im allgemeinen kaum zu scharfen Urteilen neigend, äußert sich recht kritisch zur Haltung der Klöster bzw. der Prälaten unmittelbar vor der Säkularisation: „Aber die Stände besaßen keinen Sinn für den geistig-politischen Sturmwind der Zeit, sie betonten den Nexus untereinander . . .“ und: „. . . daß auf der Seite des Prälatenstandes kein Wort vom religiösen Hauptziel der Klöster und ihrer Vorrechte ins Treffen oder gar der staatszweckhaften Moral eine höhere gegenübergestellt, sondern nur um die verfassungsmäßige Existenz gerungen wird.“ Soweit ersichtlich, wurde kaum einmal geistlich-religiös argumentiert; die Mehrzahl der Prälaten verhielt sich wie gelähmt; der mutige Abt Alfons Hafner von Ettal, einer der weniger, die ihre Stimme deutlich erhoben, tat das weitgehend juristisch. Da auch die Bischöfe, von denen man sich durch die Entwicklung ja weitgehend entfernt hatte, keinen Rückhalt boten und das Papsttum zur Untätigkeit gezwungen war, wer hätte da aufhelfen können? So waren die Klöster, allzustark vom ständischen Wesen geprägt, zum Untergang verurteilt.

V.

Nun müßte zu einer umfassenden Darstellung der geistigen und kulturellen Leistung der Klöster angesetzt werden, die ja auch gerade aus ihrer gesellschaftlichen Stellung als Stand möglich gemacht wurde. Aber das erübrigt sich und würde unseren Rahmen auch sprengen.

Sie erinnern sich, wir waren ausgegangen von der barocken Baugestalt eines unserer Klöster, worin sich ständische Wesensart und entsprechendes Selbstverständnis bis heute am sichtbarsten darstellt. Dies kam aber erst zu einer Zeit zum Ausdruck, als das Ständewesen zur Gänze schon gar nicht mehr wirksam war, sondern nur mehr durch die oben behandelte Vertretung. Die mittelalterlichen Klosterbauten in Altbayern, — außer Rudimenten oder einigen barockisierten Kirchen ist ja davon so gut wie nichts erhalten, — waren weitgehend funktionale, bescheidene Bauten, in keiner Weise den Cluniazenser- oder Zisterzienseranlagen vergleichbar. Von den Zeitläuften, besonders zuletzt noch vom Dreißigjährigen Krieg arg mitgenommen, mußten sie barocken Neubauten weichen. Erst diese brachten optisch ein Ideal, ein Bewußtsein zum Ausdruck. Und so dokumentiert sich das ständische Bewußtsein in den symmetrischen Anlagen, etwa in Tegernsee, Wessobrunn, Ettal, wenn auch keine der erwähnten Bauten nach dem ursprünglichen Plan im vollen Umfang durchgeführt werden konnte oder entsprechend erhalten ist. In Ettal war nach der ursprünglichen Absicht des Baumeisters Enrico Zuccalli und damit wohl seines Bauherren Abt Placidus II. Seiz an zwei weitere vorgesezte Hofanlagen gedacht, womit nahezu das Dreifache des heute vorhandenen Bauvolumens erreicht worden wäre, am Umfang gleich der geplanten und ebenfalls nicht durchgeführten Schloßanlage in Schleißheim. Ein Haupthof öffnet bzw. öffnet sich bei den benannten Klöstern wie ein Cour d'honneur, nur daß in seinem Mittelpunkt sozusagen als geistliches Corps de Logis die Kirche zu stehen kommt.

In Weltenburg ist das kurbayerische Wappen, — mit „gnädigster und huldvoller Genehmigung des Kurfürsten Max Emanuel“, in Ettal das Allianzwappen von Abt Benedikt III. und seinem Konvent unübersehbar angebracht, je verschiedener und doch gleichartiger Ausdruck ständischen Selbstbewußtseins. Ausgesprochen höfische Künstler waren nicht selten für die Klöster tätig: Zuccalli etwa prägte die barocke Erscheinungsform Ettals und François Cuvilliés hatte in Dießen und Schäftlarn maßgeblich die Hände im Spiel. Derartiges erhält in Benediktbeuern seinen pointierten Ausdruck, wenn im Festsaal, ausgestattet von J. B. Zimmermann, im Hauptfresko — dargestellt ist die Einkleidung des Klostergründers Landfried aus der Sippe der Huosi — der dem Ereignis beiwohnende Agilolfingerherzog Odilo die Züge des Kurfürsten Karl Albrecht trägt und auch die Gesichter einiger anderer Zuschauer wittelsbachisch geprägt sind. Im CORPUS DER BAROCKEN DECKENMALEREI IN DEUTSCHLAND heißt es dazu: „... ein Hinweis auf die fortdauernde Bedeutung des Klosters vor Karl Albrecht hier am Ort der zeremoniellen Begegnung mit dem Fürsten. Der Festsaal war im 18. Jahrhundert der Ort, wo das Kloster seine Stellung in der Welt definierte und darstellte.“

VI.

Als unter König Ludwig I. mit der Wiedererrichtung Mettens 1830 den Benediktinern in Bayern ein Neubeginn geschenkt wurde, waren die staatlichen und rechtlichen Grundlagen und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ganz andere geworden. Damit hat sich auch die Identität der klösterlichen Gemeinschaften als Ganzes und der einzelnen gewandelt. Ob und wie weit das wohl bewußt geworden ist? Das müßte noch eingehend erforscht werden. In P. Wilhelm Finks „Beiträgen zur Geschichte der bayer. Benediktiner-Kongregation“ klingt von diesem, vielleicht nur möglichen, Problem nichts an. Jedenfalls könnte man in der gewandelten Identität vielleicht auch einen Grund sehen, warum so wenige Konventualen aus den alten Klöstern für einen Eintritt in die neuerrichteten zu gewinnen waren. Zu sehr waren sie vom ständischen Wesen geprägt. Faute de Mieux wurde in Metten, Scheyern, Augsburg, Schäftlarn, Weltenburg wieder in die alten Gebäude eingezogen und damit auch ein äußerer Wesenszug der alten Traditionen fortgeschrieben. Konnte und mußte dabei aber nicht auch ein Teil von Unbehautheit mitgegeben sein in diesen Gebäuden, die so sehr vom ständischen Selbstverständnis geprägt waren? War es — diese Frage mag dem einen oder anderen „ketzerisch“ erscheinen — das einzig Richtige, in einer gewandelten Welt sich nochmals auf diese Formen einzulassen? Die Frage tauchte wohl nirgends auf. Und wo im 19. Jahrhundert Klosteranlagen neu gebaut wurden, geschah das, wie überall im kirchlichen Bereich in restaurativer Tendenz, wobei St. Bonifaz mit seiner baulichen Verbindung zu den Gebäuden des Königsplatzes, näherhin zur Antikensammlung — diese Verbindung ist, bedingt durch die Kriegszerstörungen heute leider nicht mehr recht ablesbar — doch einen interessanten Versuch darstellt, die bildungs- und kulturpolitischen Intentionen Ludwigs I. zum Ausdruck zu bringen. Aber noch St. Ottilien zu Ende des Jahrhunderts verweist mehr auf Cluny als in die eigene Zeit.

Mein Ansatzpunkt zu Beginn des Vortrags war eine Kirchen- und Klosterführung. Bei solchen Gelegenheiten versäume ich meistens für Interessierte nicht, nachdrücklich darauf zu verweisen, daß die Klostermauern, in denen wir leben, in ihrer äußeren Gestalt so sehr vom ständischen Verständnis geprägt, heute, einmal schon rechtlich gesehen, und dann auch vom Selbstverständnis her, sozusagen weitgehend auf anderen Fundamenten stehen. Sie sind schönes und kostbares Erbe und erfreulich anzuschauen, aber sie bedeuten in vieler Hinsicht eine Last, die oft mit Mühe zu tragen ist, dieses Erbe aus der ständischen Zeit, einer Zeit, wo nolens-volens aus unserer heutigen Sicht das Klösterliche Wesen allzusehr in Gesellschaft und Staat behaust war³.

3) Diesen Ausführungen ging ein Vortrag voraus von Sr. Corona Bamberg, Herstelle, auf den in meiner Schlußpassage angespielt ist: DAS BENEDIKTINER-KLOSTER IN EINER HEIMATLOSEN WELT.

Wichtigste benützte Literatur:

- D. Albrecht, Staat und Gesellschaft II, in: hg. Max Spindler, Hb. d. bayer. Geschichte II, München 1966, 559—592.
- K. o. v. Aretin, Bayerns Weg zum souveränen Staat — Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714—1818, München 1976.
- R. Bauer, Der kurfürstliche geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik 1768—1802 (Miscellanea Bavarica Monacensia 32), München 1971.
- Karl Bosl, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern — Landständische Bewegung, Landständische Verfassung und Landständische Gesellschaft, München 1974.
- W. Fink, Beiträge zur Geschichte der bayer. Benediktinerkongregation (StMB IX. Erg.-Heft), München 1934.
- B. Fleischer, Das Verhältnis der geistlichen Stifte Oberbayerns zur entstehenden Landeshoheit (Diss. Bln. 1934), Berlin 1934.
- S. Hiereth, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert (Hist. Atlas von Bayern, Teil Altbayern, H. 1a), München 1950.
- A. Kühn, Die Entstehung der altbayerischen Landstände auf Landtagen in ihrer Abhängigkeit von den Steuerbewilligungen dieser Zeit, Diss. Erlangen 1949.
- N. Lieb, Die Stiftsanlagen des Barocks in Altbayern und Schwaben, in: StMB 79 (1968), 109—121.
- H. Lieberich, Die Landschaft des Herzogtums Baiern, in: Mitteilungen für die Archivpflege in Oberbayern Nr. 14 (22. 4. 1943), 285—308.
- F. Lütge, Die Bayerische Grundherrschaft — Untersuchungen über die Agrarverfassung Altbayerns im 16.—18. Jahrhundert, Stuttgart 1949.
- W. Volkert, Staat und Gesellschaft I, in: hg. Max Spindler, Hb. d. bayer. Geschichte II, München 1966, 476—558.